



**Landgericht Lüneburg**  
Geschäfts-Nr.:  
5 O 114/17

**Abschrift**

Verkündet am:  
26.10.2018

Hogh, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft, Marcusallee 38,  
28359 Bremen,  
Geschäftszeichen:

gegen

PrismaLife AG, vertreten durch die Geschäftsleitung, Industriestraße 56, FL-9491  
Ruggell,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bendtsen, die Richterin am Landgericht Natho und die Richterin am Landgericht Nissen im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 12.10.2018 am 26.10.2018

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.084,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 02.04.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Wert: bis zu 12.000 € bis zum 24.07.2017

bis zu 9.000 € danach

\*\*\*\*\*

### Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte nach Rücktritt von zwei fondsgebundenen Rentenversicherungsverträgen auf Rückabwicklung in Anspruch.

Der Kläger hat zur Versicherungsnummer ATS- nach Versicherungsantrag vom 21.12.2004 eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltet eine Todesfallabsicherung sowie eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit. In diesem Versicherungsantrag wurde eine Belehrung erteilt, wonach innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages ein Rücktrittsrecht bestehe. Auf den Versicherungsantrag wird verwiesen. Eine entsprechende Belehrung über ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht befand sich in den Bedingungen § 3. Auch auf diese wird verwiesen. Der Kläger hat des Weiteren eine fondsgebundene Rentenversicherung zur Vertragsnummer ATS- abgeschlossen. Auch dieser Vertrag beinhaltet einen Todesfallschutz sowie eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Versicherungsschein wurde dem Kläger mit Schreiben vom 07.11.2005 übersandt. Auf das Schreiben wird verwiesen. In dem vorletzten Absatz des Schreibens ist folgender Hinweis enthalten:

„Sie haben ein 30 tägiges Rücktrittsrecht nach Erhalt dieser Police. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung“.

In den beigegeführten Verbraucherinformationen auf Seite 2 ist nochmals auf ein Rücktrittsrecht hingewiesen. Dort heißt es:

„Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir sie über ihr Rücktrittsrecht belehrt haben und sie die Belehrung durch ihre Unterschrift bestätigt haben“.

Auf die Verbraucherinformationen wird verwiesen. Im Versicherungsantrag vom 08.10.2005 ist auf Seite 2 unten auf das Rücktrittsrecht wie folgt hingewiesen:

„Rücktrittsrecht

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages (d.h. nach Erhalt der Versicherungspolice) vom Vertrag zurücktreten kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der

Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer mich über mein Rücktrittsrecht belehrt hat und ich die Belehrung durch meine Unterschrift bestätigt habe.“

Auf den Versicherungsantrag wird verwiesen.

Der Kläger ist von beiden Versicherungen mit Schreiben vom 27.04.2015 zurückgetreten. Die Beklagte hat die Rücktrittserklärungen als Kündigungen ausgelegt und für den ersten genannten Vertrag den Rückkaufswert von 6.547,00 € und für den zweiten Vertrag den Rückkaufswert in Höhe von 10.176,87 € ausgezahlt. Die Beklagte wurde mit außergerichtlichen Aufforderungsschreiben vom 11.03.2016 bezüglich beider Verträge aufgefordert, weitere Rückzahlungsansprüche in Höhe von 3.189,18 € für den ersten Vertrag und in Höhe von 3.654,03 € für den zweiten Vertrag bis zum 01.04.2016 zu zahlen sowie die Nutzungsentschädigung zu berechnen.

Der Kläger errechnet sich Rückzahlungsansprüche in Höhe von 11.473,00 €. Wegen der Berechnung wird auf die Klageschrift verwiesen.

Nachdem die Beklagte einen Betrag in Höhe von 2.573,00 € für den Vertrag mit der Endziffer anerkannt hat, ist am 17.07.2017 entsprechendes Teilanerkennnisurteil ergangen. Mit der maßgeblichen letzten Berechnung in ihrem Schriftsatz vom 09.07.2018 errechnet sich der Kläger einen restlichen Anspruch in Höhe von 9.301,19 €. Wegen der Berechnung wird auf den Schriftsatz verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.301,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 02.04.2016 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.987,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 24.06.2017 zu zahlen.
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Forderung der in Höhe von 1.666,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 24.06.2017 für die Gutachten zur Berechnung der Rückgewähransprüche freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, für den Vertrag mit der Endziffer      könne der Kläger nicht mehr als den anerkannten Betrag verlangen. Bezüglich des weiteren Vertrages sei die Belehrung ausreichend gewesen. Hilfsweise beruft sie sich auf Verwirkung, höchsthilfsweise macht sie geltend, die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Kläger sei treuwidrig und trägt hierzu im Einzelnen vor. Insoweit wird auf den Schriftsatz vom 31.07.2018 verwiesen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe**

Der Kläger hat gegen die Beklagte nach Rücktritt von beiden Versicherungsverträgen einen Anspruch in ausgeurteilter Höhe.

Der Kläger ist von den beiden fondsgebundenen Rentenversicherungen wirksam zurückgetreten. Der Rücktritt war nicht verfristet, weil die Beklagte ihn nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt hat. Beide Versicherungen sind im Jahre 2004 abgeschlossen worden, sodass § 8 Abs. 5 VVG a. F. gilt, wonach dem Versicherungsnehmer ein Rücktrittsrecht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages zusteht. Bezüglich des Versicherungsvertrages zur Nr. ATS-      fehlt es unstreitig an einer zutreffenden Belehrung, weil hier auf ein zweiwöchiges Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist. Zu dem weiteren Versicherungsvertrag Nr.      ist die Rücktrittsbelehrung ebenfalls unzureichend, weil sie nicht drucktechnisch deutlich hervorgehoben worden ist. Die Belehrung im Anschreiben der Beklagten vom 07.11.2005 ist in einem Fließtext enthalten und daher nicht deutlich hervorgehoben. Die weiteren Belehrungen im Versicherungsantrag vom 08.10.2005 sowie in den Verbraucherinformationen zur fondsgebundenen Rentenversicherung sind ebenfalls unzureichend, weil allein die Überschrift, die ebenso wie die weiteren Überschriften gestaltet ist, keine hinreichende Abhebbarkeit der Belehrung gewährleistet.

Die Rückabwicklung nach Rücktritt ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung so vorzunehmen, dass die gezahlten Prämien abzüglich des Wertes des Versicherungsschutzes sowie abzüglich bereits ausgezahlter Beträge rückzugewähren sind. Zudem kann der Versicherungsnehmer bei einer fondsgebundenen Versicherung eventuelle Fondsgewinne sowie Nutzungen auf Verwaltungskosten verlangen. Letztere sind durch Heranziehung der sogenannten Bilanzrendite des Versicherers zu errechnen.

Für den Vertrag mit der Endziffer sind unstreitig 9.736,18 € an Prämien eingezahlt worden. Wie der Kläger zutreffend dargelegt hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass hiervon 6.046,96 € investiert worden sind, sowie der weiteren Tatsache, dass dem Kläger nach Beendigung des Vertrages 6.547,00 € ausgezahlt worden sind, dass eine Wertsteigerung von mindestens 500,04 € vorgelegen hat. Diese ist den eingezahlten Prämien hinzuzusetzen. Dies ergibt eine Summe von 10.236,22 €, von der die Auszahlungen und Kosten des genossenen Versicherungsschutzes abzuziehen sind. Ausgezahlt worden sind auf diesen Vertrag 6.547,00 €, die Risikokosten betragen unstreitig 315,92 €, die Kosten für Absicherung gegen Berufsunfähigkeit nach unwidersprochenen Angaben des Klägers 453,00 €. Es verbleibt ein Betrag von 2.920,30 €. Hinzuzusetzen sind des Weiteren die vom Kläger dargestellten Nutzungen auf die Verwaltungskosten, denen die Beklagte nicht mit Substanz entgegengetreten ist. Dies sind für den Vertrag mit der Endziffer 53,00 €. Es ergibt sich eine Gesamtsumme von 2.973,30 €, von denen die Beklagte bereits 2.573,00 € anerkannt hat. Dem Kläger war insoweit ein Restbetrag von 400,30 € zuzusprechen.

Für den Vertrag mit der Endziffer sind unstreitig 13.831,00 € eingezahlt worden. Des Weiteren ergeben sich aus der Differenz zwischen den in die Fonds investierten Beträgen in Höhe von 8.768,70 € zu den Auszahlungen von 10.176,87 € eine Wertsteigerung der Anteile in Höhe von 1.408,17 €. Dies ist hinzuzusetzen. Es ergibt sich ein Betrag von 15.239,17 €. Hiervon sind abzusetzen die Risikokosten in Höhe von unstreitig 225,89 € sowie die Kosten für den Schutz gegen Berufsunfähigkeit, die sich nach Angaben des Klägers auf 231,00 € belaufen und der Auszahlungsbetrag von 10.177,00 €. Dies ergibt einen Betrag von 4.605,28 €. Hier sind wiederum hinzuzusetzen die vom Kläger errechneten ersparten Aufwendungen für den Einsatz der aus den Prämien entnommenen Verwaltungskosten in Höhe von hier 79,00 €, denen die Beklagte nicht mit Substanz entgegengetreten ist. Insgesamt ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 4.684,28 €.

Aus beiden Verträgen zusammen hat die Beklagte daher noch 5.084,58 € an den Kläger auszukehren.

Verwirkung ist nicht eingetreten. Die Beklagte kann sich wegen der fehlerhaften Belehrung schon nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Verträge berufen (vgl. dazu BGH Entscheidung vom 29.07.2015 ZR 448/14).

Der Rücktritt ist auch nicht treuwidrig. Alleine eine jahrelange Vertragsdurchführung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gerade nicht ausreichend um die Treuwidrigkeit eines Rücktrittes zu begründen. Die Annahme von Treuwidrigkeit kommt in einem Fall wie dem vorliegenden schon deshalb nicht in Betracht, weil nicht ordnungsgemäß über das Rücktrittsrecht belehrt worden ist (vgl. BGH Z 201, 101). Im Übrigen ist in der Ausübung der vertraglichen Rechte kein besonderer Umstand zusehen, der zum Nachteil des Versicherungsnehmers herangezogen werden könnte. Es handelt sich bei sämtlichen von der Beklagten aufgezählten Umständen um die normale Vertragsdurchführung und nicht etwa um eine besondere Nutzung des Vertrages etwa als Sicherheit für einen Kredit oder Ähnliches.

Bezüglich der Klageanträge zu 2. und 3. war die Klage dagegen abzuweisen. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der späteren Prozessbevollmächtigten des Klägers hat sich die Beklagte nicht in Verzug befunden. Zudem fehlt es an jedem Vortrag zu einer zunächst nur außergerichtlichen Tätigkeit der beauftragten Rechtsanwälte.

Gutachterkosten können nach der Rechtsprechung nur dann als erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung angesehen werden, wenn das Gutachten zur angemessenen Rechtsverfolgung notwendig war. Das ist hier nicht der Fall. Die Berechnung des Rückzahlungsanspruches kann aufgrund der dem Versicherungsnehmer bekannten Beträge erfolgen. Der Versicherungsnehmer kennt die eingezahlten Prämien sowie die bereits an ihn zurückgeflossenen Beträge. Die Bilanzrendite, die zur Ermittlung der Nutzungen auf Verwaltungskosten erforderlich ist, ergibt sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten des Versicherers. Für Werte, die der Versicherungsnehmer nicht kennen kann, die er aber zur Bezifferung seines Anspruches benötigt, besteht ein Auskunftsanspruch gegen den Versicherer aus § 242 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 93 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Bendtsen

Natho

Nissen